

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 172/09 B

L 9 R 5114/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 128/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.3.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 30.6.2005 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf den Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger führt aus, er habe mit Schriftsatz vom 17.9.2008 beantragt, zu dem Gutachten des Dr. O. vom 6.7.2007 ein ergänzendes neurologisches Gutachten einzuholen. Eine Begutachtung sei im Hinblick auf seine weiterhin schlechte Gesundheitslage notwendig gewesen. Diesem Antrag sei das LSG ohne Begründung nicht gefolgt. Auf die Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens habe er im Termin auch nicht verzichtet.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargelegt. Der Beschwerdebegründung lässt sich weder ein prozessordnungsgemäßer Beweis Antrag entnehmen noch, dass der schriftsätzlich angebotene Beweis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sei.
- 8 Ein Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweis Antrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweis Antrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nicht vorgetragen, den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt zu haben. Er hat lediglich ausgeführt, im Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens nicht verzichtet zu haben. Dies reicht nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, ein zuvor schriftsätzlich angekündigter Antrag bleibe aufrechterhalten. Ein bloßes Schweigen in der mündlichen Verhandlung zu vorher angekündigten Anträgen kann keine Warnfunktion entfalten. Hierzu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Wiederholung des angekündigten Antrags.
- 9 Im Übrigen kann bei dem genannten Beweisangebot nicht von einem prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag ausgegangen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*). Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Beweis Anregung, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweis Antrag zukommt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung enthielt das Beweisangebot vom 17.9.2008 keine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen. Das Übergehen einer derartigen Beweis Anregung begründet keinen Verfahrensmangel iS einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 10 Mit seinem Vorbringen, das Gutachten Dr. O. vom 6.7.2007 sei wegen Nichtbeiziehung bestimmter Röntgenaufnahmen verwendungsunfähig, rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 118 Abs 1 SGG iVm § 412 Abs 1 Zivilprozessordnung, nach dem das Gericht eine



neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen kann, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

- 11 Auch diese vom Kläger erhobene Verfahrensrüge zielt letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab. Sie ist daher nur zulässig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Sachaufklärungsrüge vorgetragen worden sind. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG unterlaufen. Eine Sachaufklärungsrüge hat der Kläger jedoch nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin einer Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 13 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob eine kurzfristige Verbesserung eine reduzierte Arbeitsunfähigkeit darstellt". Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit dieser Formulierung eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Dies kann indes dahinstehen. Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend darzutun.
- 14 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 15 Zwar hat der Kläger erklärt, die von ihm aufgeworfene Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Diese Behauptung allein reicht aber nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das



BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 183 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr der Anlass bestanden, als die Rechtsprechung des BSG zum Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit umfangreich ist (*vgl Niesel in Kasseler Kommentar, laufende Kommentierung zu § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI - und die Nachweise im Ablegeordner zu § 43 SGB VI*).

- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)